

Hygienerahmenkonzept

Fassung vom 05.10.2020

in Folge der sechsten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 29. September 2020, in Kraft getreten am 03. Oktober 2020



0. Neben der aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung und diesem Hygienerahmenkonzeptes gilt ein von den Nutzenden für die jeweilige Sportstätte individuell erstelltes Hygienekonzept.
1. An allen zentralen Zugängen zur Sportstätte sind von den Nutzenden Aushänge zu den geltenden Abstands- und Hygieneregeln gut sichtbar anzubringen und geeignete Hygieneartikel in ausreichendem Maße zur Verfügung zu stellen. Exponierte Flächen sind regelmäßig zu reinigen bzw. desinfizieren.
2. Soweit räumlich möglich soll der Zutritt zur sowie Aufenthalt in der Sportstätte so erfolgen, dass der Mindestabstand zu jeder Zeit eingehalten werden kann, ein Kontakt außerhalb der jeweiligen Trainingseinheit bzw. des Wettkampfes und die Bildung von Warteschlangen vermieden wird.
3. Bei Auftreten der Infektsymptome ist der Zutritt zur Sportstätte zu verweigern. Das verantwortliche Trainings- bzw. Wettkampfpersonal ist telefonisch oder per E-Mail zu informieren.
4. Zur Kontaktnachverfolgung muss eine Anwesenheitsdokumentation mit Vor- und Familiennamen, Telefonnummer, Ort des ständigen Aufenthaltes, vollständiger Anschrift oder E-Mail-Adresse, Anwesenheitszeit und ggf. Standnummer geführt werden. Diese ist für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren.
5. Schießsportanlagen sind regelmäßig – mindestens bei jedem Wechsel der Trainingsgruppe – und ausreichend zu lüften. Falls keine Lüftungsmöglichkeit besteht, ist der Sportbetrieb weiterhin untersagt.
6. In allen Räumlichkeiten einschließlich Fluren, Toiletten, Umkleiden usw. ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht während der eigentlichen Sportausübung, d.h. mit Erreichen des zugewiesenen Standes.
7. Für die Einhaltung der Vorgaben der SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO, dieses Hygienerahmenkonzeptes und des für die jeweilige Sportstätte konkretisierten Hygienekonzeptes während der Nutzung sind grundsätzlich die Nutzenden selbst verantwortlich.
8. Nach dem Training bzw. Wettkampf sind genutzte Sportgeräte durch die Nutzenden zu reinigen bzw. desinfizieren.

im Namen des Präsidiums des
Schützenverbandes Berlin-Brandenburg e.V.
Hans Dieckmann
Präsident